



Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e.V.

- S A T Z U N G -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Ahrensdorf 1911 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigsfelde, Ortsteil Ahrensdorf, und ist unter der Nummer VR 4562P im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung des Handball- und Breitensports.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Abweichend hiervon können Vereinsmitglieder für ihre Tätigkeit im Dienst des Vereins eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erhalten. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen des § 3 Nr. 26a EStG.
- (6) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden. Dies gilt für zweckgebundene Rücklagen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sowie für freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, deren Sportarten durch den Verein betrieben werden.
- (8) Der Verein setzt sich dafür ein, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt und Grenzverletzung zu schützen. Er fördert ein sicheres Umfeld und trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention. Näheres sollen entsprechende Ordnungen oder Schutzkonzepte des Vereins regeln.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - (b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und für die die Förderung des Vereins bzw. des Vereinszwecks im Vordergrund stehen;
 - (c) Ehrenmitgliedern, die auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail mit eingescannter Unterschrift beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Regelungen zu Beiträgen und etwaigen Gebühren ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (4) Jedes Mitglied fördert die Vereinsinteressen, leistet insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge, unterlässt alles, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und unterstützt das Vereinsleben durch seine Mitarbeit, soweit es in seinen Kräften steht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Ende der Mitgliedschaft ihr Amt.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Bei Mitgliedern, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, erfolgt die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz vorheriger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Interessen oder Ziele des Vereins in grober Weise verletzt oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliedergruppen aus sachlichem Grund Beitrags-erleichterungen oder eine vollständige Beitragsbefreiung beschließen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt. Vereinsmitglieder sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung und an Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres für durch Wahl zu besetzende Ämter wählbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, nehmen an der Mitgliederversammlung als Gast teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und im Regelfall von der/dem Vorstandsvorsitzenden und einem Schriftführer/einer Schriftführerin geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist durch Aushänge in der Sportstätte mindestens vier Wochen vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen. Der Vorstand kann sich weiterer, geeigneter Mittel zur Verbreitung der Einladung bedienen. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der beabsichtigte Beschlussfassungen zu einem Gegenstand hervorgehen sollen.
- (4) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - (c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (d) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die das Finanzgebaren des Vereins prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der für den Vorstand geltenden Wahlregelungen.
 - (e) die Beschlussfassung über Anträge und Ordnungen sowie deren Änderungen,
 - (f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - (g) der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 8 dieser Satzung,
 - (h) die Änderungen der Satzung,
 - (i) die Änderungen des Vereinszwecks.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung

der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
- (8) Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt und die Anträge keine Satzungsänderung betreffen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren durch die Mitgliederversammlung zur Mitwirkung an Vereinsaufgaben und zur Führung dessen Geschäfte gewählten Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für Angelegenheiten des laufenden Zahlungsverkehrs und der Vermögensverwaltung alleinvertretungsberechtigt. Für darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte gelten die im Innenverhältnis festgelegten Zustimmungserfordernisse.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann einzeln oder im Rahmen einer gemeinsamen Wahlliste erfolgen. Über die Wahlform entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, einzelne oder alle Vorstandsämter in Einzelwahl wählen zu lassen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Rücktritt oder Tod. Der vorzeitige Rücktritt als Vorstandsmitglied ist fristlos zu jeder Zeit möglich. Der Rücktritt als Vorstandsmitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit

der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin. Bei dringenden Entscheidungen ist das Umlaufverfahren zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann eine eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung kann nur mit 4/5 der nach der Satzung Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.10.2021.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2026.